

RS UVS Niederösterreich 1996/06/04 Senat-AB-95-013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1996

Rechtssatz

Wenn eine Berufung vorliegt, dann hat die Berufungsbehörde über diese zulässige Berufung auch zu entscheiden, wenn während des Berufungsverfahrens der ursprüngliche Antrag zurückgezogen wird. Die Zurückziehung eines Ansuchens kommt nämlich nicht dem Verzicht auf die erhobene Berufung gleich. In einem solchen Fall ist der angefochtene Bescheid ersatzlos gemäß §66 Abs4 AVG aufzuheben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at